



Das Landratsamt Bodenseekreis - Veterinäramt - erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

Aufgrund §§ 5b, 10 Abs. 1 und 11 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

#### **I. Sperrbezirk**

Das im Folgenden näher beschriebene Gebiet der Gemeinde Meckenbeuren in den Ortsteilen Rebholz, Senglingen, Schwarzenbach, Hegenberg und Langentrog wird zum Sperrbezirk erklärt. Zur Abgrenzung wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Im Detail hat die Außengrenze des Sperrbezirks folgenden Verlauf: von der Kreisgrenze Ravensburg auf der K 7784 entlang, an Rebholz vorbei, auf der K7732 bis auf die östliche Waldgrenze „Wald Forchenboschen“, von dort an der östlichen Waldgrenze entlang nach Süden, weiter auf dem Weg entlang Gewann Holzackesch zur Gemeindeverbindungsstraße Senglingen, die nach Schwarzenbach führt, dann auf der Straße „Schwarzenbach“ Richtung Nord-Ost, Rechtskurve, dort vor der Adresse „Schwarzenbach 2“ links auf Untereschach bis zum Krebsbach, dort dem Verlauf des Krebsbachs folgend an Langentrog vorbei bis Sandgrub, hier auf die Straße „Berger Halde“, dieser durch Straß folgen bis zur nächsten T-Kreuzung, hier links nach Norden („Berger Halde“), am „Berghölzle vorbei bis zur Kreisgrenze Ravensburg in Furt.

#### **II. Maßnahmen im Sperrbezirk**

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens nach zwei, spätestens nach neun Monaten zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittelvorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Anordnungen unter Ziffer II. Nummer 3 finden keine Anwendung auf
  - Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
  - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Die Besitzer von Bienenvölkern haben diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände beim Landratsamt Bodenseekreis – Veterinäramt – anzuzeigen.

### III.

Die Anordnung des Sperrbezirks gilt bis zum 28. Februar 2021.

### Begründung

#### Zu I. und II.:

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 und § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (Tiergesundheitsausführungsgesetz - TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. 223, Nr. 10, 29. Juni 2018) i.V.m. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 b Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Mai 2015 (GBl. Nr. 10, S. 324) ist die untere Verwaltungsbehörde des Landkreises Bodenseekreis -Veterinäramt- zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

In einem Bienenbestand in der Gemeinde Eschach, Landkreis Ravensburg, wurde am 03.09.2020 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt. Daher war der Sperrbezirk gem. § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung anzuordnen. Die Amerikanische Faulbrut ist eine anzeigepflichtige Tierseuche bei Bienen, die der amtlichen Bekämpfung unterliegt. Die unter Ziffer II aufgeführten Maßnahmen ergeben sich aus § 11 Bienenseuchenverordnung. Die Anzeigepflicht der Bienenstände innerhalb des Sperrgebietes ergibt sich aus § 5 b) Bienenseuchenverordnung.

**Zu III.:**

Die Verfügung war hier gem. § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG zu befristen, da bis zum 28.02.2021 die erforderlichen Untersuchungen zum Nachweis der erfolgreichen Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut abgeschlossen sein sollten und somit das Sperrgebiet voraussichtlich aufzuheben ist. Damit ist die Befristung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Bekanntgabe der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Hinweis:**

1. Verstöße gegen die im Sperrgebiet einzuhaltenden Maßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 26 Bienseuchenverordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz dar, welche mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.
2. Das Landratsamt Bodenseekreis – Veterinäramt – als zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
3. Gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz sind die Maßnahmen Ziffern I bis III sofort vollziehbar. Die Anfechtung von Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unsere Anschriften sind:

Postanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen;

Hausanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 – 3, 88045 Friedrichshafen.



2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Unsere E-Mail-Adresse lautet: [info@bodenseekreis.de](mailto:info@bodenseekreis.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Unsere De-Mail-Adresse lautet:

[info@bodenseekreis.de-mail.de](mailto:info@bodenseekreis.de-mail.de).

Friedrichshafen, den 09.09.2020

Lothar Wölfle  
Landrat

Anlage 1: Lage und Ausdehnung des Sperrgebiets

